

Friedenszeit anzulöschen pflegt, und dass der Kriegszustand stets als eine zeitweilige Unterbrechung der normalen Friedensbeziehungen gegolten hat. Zu

IX, 83 endlich genügt es glücklicherweise, auf Krüger zu verweisen, mit dessen Verwerfungsurtheil ich vollständig übereinstimme. Stein's Annahme, dass der nichtssagende Notizenkram, der dieses Capitel ausfüllt, ‚nicht bei der ersten Verfassung geschrieben‘ sei, erscheint diesmal wie immer als ein ebenso beweisloser wie unzulänglicher Nothbehelf. Kann jener Klein-kram überhaupt von Herodot selbst herrühren, so mag er ihn ganz ebenso wohl sogleich in den Text, als vorerst an den Rand geschrieben haben (wenn letzteres Stein's Meinung ist); ja in solchem Falle wäre, wie wir schon einmal bemerken mussten, eine nachträgliche Ausmerzung weit eher zu erwarten als eine nachträgliche Hinzufügung. So darf man denn dieser ganzen, so unbegründeten als unergiebigem, kein Problem lösenden oder auch nur vereinfachenden, Schwierigkeiten nicht hinwegräumenden, sondern häufenden Hypothese gegenüber wohl an den alten Grundsatz der Scholastiker erinnern: entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem.

Nachtrag.

Zu VIII, 79, 15: So lange nicht Jemand den Beweis liefert, dass καιρός in alter Sprache genau so viel wie χρόνος bedeutet, wird man statt ἐν τῷ ἄλλῳ καιρῷ zu lesen haben: ἐν τῷ τῶν ἄλλων καιρῷ.

Hätte ich rechtzeitig bemerkt, dass Stein in der letzten Auflage des zweiten Heftes seiner comment. Ausgabe (1881) den S. 535 besprochenen Aenderungsvorschlag zu II, 65, 17 fallen gelassen hat, so wären meine hierauf bezüglichen Bemerkungen natürlich unterblieben. Ein gleichartiges Versehen hat es verschuldet, dass meine Aeussung (S. 538) über Krüger's Anmerkung zu II, 84 fin. nicht einigermaßen modificirt und jene über seine Erklärung von II, 86, 8—9 nicht getilgt worden ist.

$$\begin{array}{r}
 606 \frac{1}{4} \\
 \hline
 328 \\
 \hline
 278 \\
 \hline
 139 \quad 17 \frac{3}{8}
 \end{array}$$